

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Betriebsaktionenver-
bots-Gesetz geändert wird

Das Gesetz vom 19. Juli 1956 über das Verbot gewisser nicht-gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (Betriebsaktionenverbots-Gesetz), LGBl.Nr. 80, wird geändert wie folgt:

Im § 3 ist die Zahl 3000 durch die Zahl 8000 zu ersetzen.